

Wohngeld-Nr.: _____

Anlage zum Antrag auf Gewährung von Wohngeld (Vermögenswerterklärung)

--

(Name, Vorname des Antragstellers)

Mit Antrag vom		habe ich die Gewährung von Wohngeld beantragt.
----------------	--	--

Erklärung

Ich bin im Wohngeldantrag darüber belehrt worden, dass ich gemäß § 60 Erstes Buch des Sozialgesetzbuches – Allgemeiner Teil (SGB I) über meine Einkommens- und Vermögensverhältnisse wahrheitsgemäße und vollständige Angaben zu machen habe. Von den rückseitig abgedruckten Bestimmungen der §§ 60 und 66 SGB I (Mitwirkungspflichten und Folgen fehlender Mitwirkung) sowie § 263 Strafgesetzbuch (Betrug) habe ich Kenntnis genommen. Ich weiß, dass unrichtige bzw. unvollständige Angaben strafrechtliche Verfolgung wegen Betrug nach sich ziehen können.

Hiermit erkläre ich:

1. Ich unterhalte bzw. besitze **kein** Sparkonto, Sparbuch, Postspargbuch oder ähnliche wie in der Aufstellung der Rückseite aufgeführten Vermögenswerte. Dasselbe gilt für meine Familienangehörigen bzw. Haushaltsangehörigen.
2. Ich/Wir sind im Besitz folgender Vermögenswerte:

Familienmitglied/ Haushaltsangehöriger	Vermögenswerte (z. B. Sparbuch)	Guthaben in € (Betrag)	Zinsen im Vorjahr in €	Bestätigung der Bank/Sparkasse

3. Als Nachweis lege ich vor: Vermögenswert Bescheinigung der Bank
(z. B. Sparbuch)
4. **Mit einer Unterschrift bestätige ich die Richtig- und Vollständigkeit meiner o. a. Angaben.**

Ort, Datum

Unterschrift des Antragstellers

Bitte wenden

**Aufstellung einiger Vermögenswerte (nicht vollständig),
die in die entsprechende(n) Spalte(n) auf der Vorderseite einzutragen wären.**

Sparbücher	Schuldverschreibungen
Bankguthaben	Genossenschaftsanteile
Postscheckguthaben	Investment-Zertifikate
Kapitalforderungen	Investmentfonds
Kapitalbeteiligungen (-fonds)	Industrie- und Kommunalobligationen
Aktien bzw. Aktienfonds	Betriebsvermögen
Pfandbriefe	Grundvermögen
Bundesschatzbriefe	Finanzierungsschätze des Bundes
Spareinlagen	land- und/oder forstwirtschaftliche Vermögen
Zinsen aus Bausparguthaben	

Werden aus den Vermögenswerten Erträge (wie Zinsen, Dividenden oder Gewinnbeteiligungen) erzielt, so sind diese durch Bescheinigung oder Vorlage der Originalbelege bzw. Kopien nachzuweisen und in die entsprechende Spalte auf der Vorderseite einzutragen.

**Auszug aus dem Sozialgesetzbuch (SGB I) – Allgemeiner Teil –
vom 11. Dezember 1975 (BGBl. I S. 3015)**

§ 60 Angabe von Tatsachen

(1) Wer Sozialleistungen beantragt oder erhält, hat

1. alle Tatsachen anzugeben, die für die Leistung erheblich sind, und auf Verlangen des zuständigen Leistungsträgers der Erteilung der erforderlichen Auskünfte durch Dritte zuzustimmen,
2. Änderungen in den Verhältnissen, die für die Leistung erheblich sind oder über die im Zusammenhang mit der Leistung Erklärungen abgegeben worden sind, unverzüglich mitzuteilen,
3. Beweismittel zu bezeichnen und auf Verlangen des zuständigen Leistungsträgers Beweisurkunden vorzulegen oder ihrer Vorlage zuzustimmen.

(2) Soweit für die in Absatz 1 Satz 1 Nr. 1 und 2 genannten Angaben Vordrucke vorgesehen sind, sollen diese benutzt werden.

§ 66 Folgen fehlender Mitwirkung

(1) Kommt derjenige, der eine Sozialleistung beantragt oder erhält, seinen Mitwirkungspflichten nach den §§ 60 bis 62, 65 nicht nach und wird hierdurch die Aufklärung des Sachverhalts erheblich erschwert, kann der Leistungsträger ohne weitere Ermittlungen die Leistung bis zur Nachholung der Mitwirkung ganz oder teilweise versagen oder entziehen, soweit die Voraussetzungen der Leistung nicht nachgewiesen sind. Dies gilt entsprechend, wenn der Antragsteller oder Leistungsberechtigte in anderer Weise absichtlich die Aufklärung des Sachverhalts erheblich erschwert.

(2) Kommt derjenige, der eine Sozialleistung wegen Pflegebedürftigkeit, wegen Arbeitsunfähigkeit, wegen Gefährdung oder Minderung der Erwerbsfähigkeit, anerkannten Schädigungsfolgen oder wegen Arbeitslosigkeit beantragt oder erhält, seinen Mitwirkungspflichten nach den §§ 62 bis 65 nicht nach und ist unter Würdigung aller Umstände mit Wahrscheinlichkeit anzunehmen, dass deshalb die Fähigkeit zur selbständigen Lebensführung, die Arbeits-, Erwerbs- oder Vermittlungsfähigkeit beeinträchtigt oder nicht verbessert wird, kann der Leistungsträger die Leistung bis zur Nachholung der Mitwirkung ganz oder teilweise versagen oder entziehen.

(3) Sozialleistungen dürfen wegen fehlender Mitwirkung nur versagt oder entzogen werden, nachdem der Leistungsberechtigte auf diese Folge schriftlich hingewiesen worden ist und seiner Mitwirkungspflicht nicht innerhalb einer ihm gesetzten angemessenen Frist nachgekommen ist.

Auszug aus dem Strafgesetzbuch

§ 263 Betrug

(1) Wer in der Absicht, sich oder einem Dritten einen rechtswidrigen Vermögensvorteil zu verschaffen, das Vermögen eines anderen dadurch beschädigt, dass er durch Vorspiegelung falscher oder durch Entstellung oder Unterdrückung wahrer Tatsachen einen Irrtum erregt oder unterhält, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.

(2) Der Versuch ist strafbar.

(3) In besonders schweren Fällen ist die Strafe Freiheitsstrafe von sechs Monaten bis zu zehn Jahren.